

Tarifbereich/Branche	Zeitarbeit				
	iGZ-/DGB-Tarifwerk				
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner					
Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.), PortAL, Albersloher Weg 10, 48155 Münster					
Mitgliedsgewerkschaften des DGB:					
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Königsworther Platz 6, 30167 Hannover					
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG), Haubachstraße 76, 22765 Hamburg					
IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main					
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenbergstraße 21, 60489 Frankfurt am Main					
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di), Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin					
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), Olaf-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main					
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main					
Gewerkschaft der Polizei (GdP), Stromstraße 4, 10555 Berlin					
Fachlicher Geltungsbereich					
Dieser Tarifvertrag gilt für alle ordentlichen Mitglieder des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ).					
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.11.2013 – kündbar zum 30.12.2016					
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.01.2017 – kündbar zum 30.12.2019					
Mindeststundenentgelte: gültig ab 01.01.2017 – kündbar zum 31.12.2019					
Mindeststundenentgelte Ost:					
01.01.2017 bis zum 28.02.2017: 8,84€					
01.03.2017 bis zum 31.03.2018: 8,91€					
01.04.2018 bis zum 31.12.2018: 9,27€					
01.01.2019 bis zum 30.09.2019: 9,49€					
01.10.2019 bis zum 31.12.2019: 9,66€					
Dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 26. Mai 2017 Bundesanzeiger AT vom 31. Mai 2017 V1, diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.					
Anzahl der Entgeltgruppen: 9					
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja					
Höhe der monatlichen Entgelte					
01.01.2017	01.03.2017	01.04.2018	01.01.2019	01.04.2019	01.10.2019
Unterste Gehaltsgruppe 1					
Ausführung von einfachen gleichbleibenden oder sich wiederholenden Tätigkeiten, die eine Einweisung oder Anlernzeit erfordern.					
8,84€	8,91€	9,27€	9,49€	9,49€	9,66€
Mittlere Gehaltsgruppe 4					
Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufs-					

ausbildung und entsprechende aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind.					
01.01.2017	01.03.2017	01.04.2018	01.01.2019	01.04.2019	01.10.2019
10,71€	11,14€	11,58€	11,58	11,99€	11,99€
Eckgehalt (Entgeltgruppe 5)					
Selbständige Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung, entsprechende aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten und mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung erforderlich sind.					
12,10€	12,58€	13,09€	13,09€	13,55€	13,55€
Höchste Gehaltsgruppe 9					
Selbständige Ausführung von Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung erforderlich ist, bei denen die Arbeitnehmer hohe Verantwortung für Personal und Sachwerte zu tragen haben und selbstständig komplexe organisatorische oder innovative Aufgabenstellungen zu bewältigen haben.					
18,03€	18,75€	19,50€	19,50€	20,18€	20,18€
Nach Ablauf von 9 Kalendermonaten ununterbrochener Überlassungsdauer an denselben Kundenbetrieb wird eine einsatzbezogene Zulage gezahlt. Diese einsatzbezogene Zulage beträgt für die Entgeltgruppen 1 bis 4 0,20 Euro, für die Entgeltgruppen 5 bis 9 0,35 Euro je Stunde. Die einsatzbezogene Zulage wird erstmals nach Ablauf von 14 Kalendermonaten ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses gezahlt.					
Ab dem 1. April 2021 beabsichtigen die Tarifvertragsparteien die Entgelte in West und Ost vollständig anzugleichen.					
Wöchentliche Regelarbeitszeit					
35 Stunden					
Urlaubsdauer					
Der Arbeitnehmer erhält, berechnet nach der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses					
im ersten Jahr einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen,					
im zweiten Jahr einen Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen,					
im dritten Jahr einen Jahresurlaub von 26 Arbeitstagen,					
im vierten Jahr einen Jahresurlaub von 28 Arbeitstagen,					
ab dem fünften Jahr einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen.					
Für Teilzeitbeschäftigte ist der Jahresurlaub anteilig zu berechnen.					
zusätzliches Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)					
Ab dem 01.01.2006 entsteht der Anspruch auf die Jahressonderzahlung nach 6 Monaten ununterbrochenen Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses.					
Die Auszahlung des Urlaubsgeldes erfolgt mit der Abrechnung für den Monat Juni eines jeden Jahres, die Auszahlung des Weihnachtsgeldes erfolgt mit der Abrechnung für den Monat November eines jeden Jahres. Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhöht sich mit zunehmender Dauer der Betriebszugehörigkeit, berechnet auf die Stichtage 30. Juni und 30. November. Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld beträgt, abhängig von der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses,					
nach dem sechsten Monat jeweils 150,00€ brutto,					
im dritten und vierten Jahr jeweils 200,00€ brutto,					
ab dem fünften Jahr jeweils 300,00€ brutto.					

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung anteilig entsprechend der vereinbarten individuellen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit.

Vermögenswirksame Leistung

keine Vereinbarungen

Mindesturlaub

im 1. Jahr	24 Arbeitstage
im 2. Jahr	25 Arbeitstage
im 3. Jahr	26 Arbeitstage
im 4. Jahr	28 Arbeitstage
ab dem 5. Jahr	30 Arbeitstage

Zusätzliches Urlaubsgeld

nach dem sechsten Monat 150,00€ brutto,
im dritten und vierten Jahr 200,00€ brutto,
ab dem fünften Jahr 300,00€ brutto.